

**Allgemeine Geschäftsbedingungen – AGB – (Stand 15.07. 2013)**  
**für die LIEFERUNG von Traktoren, Maschinen, Geräten und sonstigen Gegenständen an VERBRAUCHER**

**I. Anwendungsbereich, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Grundsatz deutsches Recht**

1. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsvorgänge, Angebote und Verträge, die gerichtet sind auf die Lieferung von neuen oder gebrauchten Waren des Verkäufers an VERBRAUCHER. Sie gelten für Verträge, die durch die Firma F.X.S. Sauerburger GmbH (im Folgenden, wo nicht aus Unterscheidungsgründen namentlich benannt, „Verkäufer“) mit Kunden (im Folgenden auch „Käufer“) geschlossen werden, die VERBRAUCHER im Sinne des § 13 BGB sind. Sie gelten nicht für gewerbliche Kunden im Sinne des § 14 BGB. Diese werden auf die AGB für gewerbliche Kunden verwiesen.

LANDWIRTE, die mit ihrer Landwirtschaft, auch nebenberuflich, EINKÜNFTE erzielen, sind KEINE VERBRAUCHER im Sinne der AGB. In diesem Fall sind die AGB für gewerbliche Kunden anzuwenden.

2. Erfüllungsort für VERBRAUCHER ist der Wohnsitz am Ort des Käufers. Gerichtsstand für eventuelle Streitigkeiten ist das dort sachlich und örtlich zuständige Gericht.

3. Es kommt, wenn nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich deutsches Recht zur Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist - mangels anderweitiger Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien im Einzelfall - ausgeschlossen.

**II. Angebot, Auftragsbestätigung**

1. Alle Bestellungen bedürfen der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Firma F.X.S. Sauerburger GmbH. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen mit dem Käufer gelten nur, wenn sie in der Auftragsbestätigung schriftlich vereinbart werden.

2. Eine Bindungsfrist des Verbraucher-Käufers an sein Angebot wird, sofern mangels Wissen des Verkäufers keine sofortige Annahme in Betracht kommt, je nach der Verfügbarkeit der bestellten Ware individuell nach der Angebotsabgabe durch den Käufer vereinbart. Ein Rücktritt ist erst möglich, wenn das Angebot nach Ablauf dieser vereinbarten Zeit durch die Firma F.X.S. Sauerburger GmbH nicht angenommen wurde. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Verkäufer die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Kaufgegenstandes innerhalb der vereinbarten Frist schriftlich bestätigt hat oder die Lieferung ausgeführt ist.

3. Die im Rahmen des Vertrags zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, Nebenabreden und Zusicherungen sind schriftlich zu bestätigen.

**III. Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Bei den Preisen handelt sich um NETTO-Preise. Hinzu kommt die jeweils geltende Umsatzsteuer. Dies wird vertraglich auch nochmals individuell schriftlich niedergelegt. Aufwendungen des Verkäufers, die durch einen eventuellen Annahmeverzug des Käufers entstehen, sind durch den Käufer zu ersetzen.

2. Wenn nichts anderes individuell vereinbart ist, hat die Zahlung ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu erfolgen. Die dem Käufer aus § 320 BGB zustehenden Zurückbehaltungsrechte (Einrede des nichterfüllten Vertrages) werden hierdurch nicht berührt.

**V. Eigentumsvorbehalt**

1. Alle gelieferten Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Verkäufers.

2. Der Käufer ist verpflichtet während des Eigentumsvorbehalts, den Kaufgegenstand schonend zu behandeln und gegen jegliche Beschädigung und Eingriffe von dritter Seite, respektive Diebstahl, zu sichern. Erforderlich werdende Reparaturen sind – abgesehen von Notfällen – beim Verkäufer oder in einer Vertragswerkstatt des Lieferwerkes auszuführen. Der Käufer trägt die Gefahr des Untergangs, der Abnutzung und Beschädigung des Kaufgegenstandes während der Rechtswirksamkeit des Eigentumsvorbehalts. Gegebenenfalls sind entsprechende Versicherungen abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen. Eventuelle Entschädigungsansprüche werden schon hier an den Verkäufer abgetreten. Sofern der Käufer nicht spätestens bei Aushändigung des Kaufgegenstandes das Bestehen eines Versicherungsschutzes durch Übergabe eines Versicherungsscheines nachweist, ist der Verkäufer befugt, von sich aus die Versicherungen auf Kosten des Käufers zu veranlassen und den Versicherungsschein zu beantragen. Spesen, Versicherungsbeiträge usw. gelten gegebenenfalls als Teile des Kaufpreises. Die Versicherungsleistungen sind in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des gekauften Kaufgegenstandes zu verwenden. Im Totalschadensfall sind die Versicherungsleistungen zur Tilgung des Restkaufpreises zu verwenden, ein eventueller Mehrbetrag steht dem Käufer zu.

3. Während des Bestehens eines Eigentumsvorbehalts ist eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige Überlassung des Kaufgegenstandes ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers unzulässig. Dem Verkäufer steht während der Dauer seines Eigentums das alleinige Recht zum Besitz des Kraftfahrzeugbriefes, sofern im Zusammenhang mit der verkauften Ware gegeben, zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsbehörde schriftlich zu beantragen, dass der Kraftfahrzeugbrief dem Verkäufer ausgehändigt wird. Veräußert der Käufer die gelieferte Ware trotz Eigentumsvorbehalt, so tritt er hiermit schon jetzt zur völligen Tilgung aller Forderungen des Verkäufers aus der Geschäftsverbindung die ihm aus der Veräußerung entstandenen Forderungen gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Verkäufer ab. Bis auf Widerruf durch den Verkäufer ist er jedoch berechtigt und verpflichtet, die Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer die Abtretung der Forderung seinem Abnehmer bekannt gibt, dem Verkäufer hat er alle zur Geltendmachung seiner Rechte gegenüber den Abnehmern erforderlichen Auskünfte zu geben und die Unterlagen auszuhändigen. Im Falle des Eingreifens von Gläubigern des Käufers und einer daraus folgenden Beeinträchtigung des Eigentums des Verkäufers, hat der Käufer dem Verkäufer zum Zwecke der sofortigen Geltendmachung der eigenen Rechte umgehend Mitteilung zu machen.

4. Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen oder Versicherungsleistungen und den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, geht infolge seines Verhaltens dem Verkäufer eine der in Versicherungsschein vorgesehenen Mitteilung der Versicherung zu, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, so wird die gesamte Restschuld fällig, auch soweit Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Wird die gesamte Restschuld nicht sofort gezahlt, so erlischt das Gebrauchsrecht des Käufers an dem Kaufgegenstand und der

Verkäufer ist berechtigt, sofort eine Herausgabe unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrecht verlangen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufgegenstandes entstehenden Kosten trägt der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, unbeschadet der Schadensersatzverpflichtung des Käufers den wieder in Besitz genommenen Kaufgegenstand nebst Zubehör durch freihändigen Verkauf bestmöglich zu verwerten. Der Erlös nach Abzug der Kosten wird dem Käufer auf seine Gesamtschuld gutgebracht, ein etwaiger Übererlös wird ausbezahlt.

#### **IV. Lieferung**

1. Lieferfristen und –termine werden zwischen den Parteien schriftlich vereinbart. Die Lieferfrist beginnt grundsätzlich mit dem Vertragsschluss. Soweit für den Vertrag Bedingungen bestehen, insbesondere die Beibringung von Genehmigungen, Zulassungen, notwendigen Papieren, etc., beginnt die Frist dann. Die Liefertermine sind durch den Verkäufer einzuhalten.
2. Wird die Lieferfrist überschritten, so kann der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist setzen. Wird der Kaufgegenstand vom Verkäufer auch dann nicht bis zum Ablauf der Nachfrist geliefert, so kann der Käufer durch schriftliche Erklärung, die per Einschreiben zu erfolgen hat, vom Vertrag zurücktreten. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, in Folge von Arbeitskämpfen, Streiks, höherer Gewalt und Umständen, welche außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Lieferung des verkauften Gegenstandes von Einfluss sind. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer durch seine Lieferanten nicht rechtzeitig beliefert wird. Der Verkäufer ist ebenso zum Rücktritt berechtigt, wenn durch Leistungsstörungen der ihn beliefernden Lieferanten die rechtzeitige Auslieferung an den Käufer nicht bewerkstelligt werden kann. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Nichtlieferung durch die Lieferanten vom Verkäufer zu vertreten ist.
3. Für ein eventuelles Verschulden des Verkäufers und die dadurch gegebenen Rechte des Käufers gelten im Übrigen die für Verbraucher geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Wird der Kaufvertrag durch Verschulden des Verkäufers aufgelöst oder hat der Käufer nach seinem Rücktrittsrecht wegen Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Verkäufer Gebrauch gemacht, so ist der Verkäufer zur Rückzahlung einer eventuell geleisteten Anzahlung verpflichtet.
4. Soweit der Verkäufer nach werkvertraglichen Regelungen im Einzelfall, Reparaturen, Instandsetzungsarbeiten, Wartung, etc. tätig wird, gilt entsprechend Werkvertragsrecht. Es wird auf die entsprechenden AGB verwiesen.

#### **V. Gefahrtragung und Grundsätze für die Auslieferung**

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Verkäufer das Recht, die Versandwege der Kaufgegenstände zu bestimmen.
2. Erfolgt eine Verzögerung des Versandes durch ein Verhalten des Käufers (zum Beispiel nicht rechtzeitige Zahlung einer individualrechtlich vereinbarten Anzahlung), so gilt für den Gefahrenübergang nicht mehr die ursprünglich vereinbarte Übergabezeit, sondern die entsprechend verlängerte Übergabezeit durch den von dem Käufer verursachten Verzug. In diesem Falle kann der Käufer auf eigene Kosten eine Versicherung verlangen.
3. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen

#### **VI. Sachmängelhaftung**

1. Die Sachmängelhaftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Wenn es sich bei den verkauften Gegenständen um Neuware handelt, tritt mit Ablauf von 24 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang, Verjährung für Mängelansprüche des Käufers ein. Bei gebrauchten Kaufgegenständen verjähren die Mängelansprüche nach Ablauf von 12 Monaten.
2. Es wird keine Gewähr für Mängel übernommen, wenn der Kaufgegenstand von Seiten des Käufers oder Dritter oder durch den Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit den Veränderungen steht. Ein Recht auf Mängelhaftung erlischt ebenso, wenn der Käufer durch Fehler bei der Handhabung beschädigt und insbesondere die Vorschriften des Lieferwerks über die Behandlung des Kaufgegenstandes (Betriebsanleitung) nicht befolgt und dadurch ein Schaden entsteht, ferner, wenn die im Kundendienstheft vorgeschriebenen Kundendienstjahre nicht termingerecht und ordnungsgemäß durchgeführt wurden.
3. Hat der Käufer eigenmächtig Veränderungen am Kaufgegenstand vorgenommen, wird im Falle einer eventuellen fehlerhaften Vornahme ohne Genehmigung des Verkäufers keine Haftung für daraus entstandene Mängel übernommen.
4. Die Sachmängelhaftung richtet sich im Rahmen des Verbrauchergeschäfts im Übrigen nach den für Verbraucher geltenden Vorschriften.

#### **VI. Haftung des Verkäufers für Schäden**

Die Haftung des Verkäufers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **VII. Datenschutz**

Der Verkäufer hat das Recht, käuferbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur im Verhältnis zwischen Käufer und Verkäufer durch diesen gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht statthaft. Der Käufer kann im Einzelfall, wenn ein entsprechendes Interesse besteht, hiervon einen Dispens erteilen. Dieser muss gegebenenfalls schriftlich erfolgen.